

N I E D E R S C H R I F T

zum öffentlichen Teil

der 39. Sitzung des Stadtbezirksbeirates Loschwitz (SBR Lo/039/2018)

am Mittwoch, 12. Dezember 2018,

17:30 Uhr

**im Stadtbezirksamt Loschwitz, Beratungsraum, 2. Etage,
Grundstraße 3, 01326 Dresden**

Beginn der Sitzung: 17:30 Uhr
Ende der Sitzung: 21:00 Uhr

Anwesend:

Vorsitzender
Sylvia Günther

Mitglied Liste CDU
Berndt Dietze
Ralph Kühn
Markus Ullmann

Mitglied Liste DIE LINKE
Hans-Jürgen Burkhardt
Silvia Nagel

Mitglied Liste Bündnis 90/Die Grünen
Cornelia Munzinger-Brandt
Mona Scholz-Kluge

Mitglied Liste SPD
Henning Heuer
Kristin Sturm

Mitglied Liste Alternative für Deutschland
Hans-Heiner Krüpper

Mitglied Liste Bündnis Freie Bürger
Martin Wosnitza

Abwesend:

T A G E S O R D N U N G

öffentlich

- 1 Kontrolle der Niederschrift zur 38. Sitzung des Stadtbezirksbeirates am 29.10.2018
- 2 Anträge und Vorlagen zur Beratung und Berichterstattung an die Gremien des Stadtrates
 - 2.1 Richtlinie der Landeshauptstadt Dresden über die Gewährung von Zuwendungen für stadtteil-bezogene Vorhaben (Stadtbezirksförderrichtlinie) unter Abänderung des Beschlusses V0448/15 vom 19. November 2015 **V2524/18
beratend**
 - 2.2 Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Sammlung, Ableitung und Behandlung der anfallenden Abwässer (Entwässerungssatzung) **V2605/18
beratend**
 - 2.3 Instandsetzung der unterstromseitigen Gehbahn am Blauen Wunder **V2642/18
beratend**
 - 2.4 Bürgerbeteiligungssatzung **A0436/18
beratend**
 - 2.5 Ortsamt Loschwitz als Standort erhalten **A0480/18
beratend**
 - 2.6 Blaues Wunder: Verkehrsentlastung schaffen **A0497/18
beratend**
 - 2.7 Einwohnerinformationsveranstaltung über den aktuellen Stand einer möglichen Sanierung des Dresdner Fernsehturms **A0510/18
beratend**
 - 2.8 Sanierungs- und Finanzierungskonzeption für die Wiedereröffnung des Fernsehturms in Dresden **A0511/18
beratend**
- 3 Informationen der Stadtbezirksamtsleiterin
- 4 Hinweise und Anfragen aus dem Stadtbezirksbeirat und der Bevölkerung

öffentlich

Frau Günther eröffnet die Sitzung mit der Begrüßung der Mitglieder des Stadtbezirksbeirates (SBR) sowie der anwesenden Gäste. Sie stellt die form- und fristgerechte Einladung sowie die Beschlussfähigkeit fest. Einwände gegen die Tagesordnung bestehen nicht.

1 Kontrolle der Niederschrift zur 38. Sitzung des Stadtbezirksbeirates am 29.10.2018

Die Vorsitzende erkundigt sich, ob Einwendungen gegen den Wortlaut des Protokolls erhoben werden.

Da dies nicht der Fall ist, bittet sie Herrn Prof. Heuer und Herrn Dietze diese zu unterzeichnen.

2 Anträge und Vorlagen zur Beratung und Berichterstattung an die Gremien des Stadtrates

2.1 Richtlinie der Landeshauptstadt Dresden über die Gewährung von Zuwendungen für stadtteil-bezogene Vorhaben (Stadtbezirksförderrichtlinie) unter Abänderung des Beschlusses V0448/15 vom 19. November 2015 V2524/18 beratend

Herr Fischbach erläutert die Unterschiede zwischen der Fachförderrichtlinie und der neuen Stadtbezirksförderrichtlinie anhand einer Synopse.

Die Stadtbezirksförderrichtlinie regelt die Gewährung von Zuwendungen für stadtteilbezogene Vorhaben im Verantwortungsbereich der Stadtbezirke.

Private Dritte, d. h. freie Träger, Vereine, Verbände, Gruppen, Initiativen, Privatpersonen und Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Aufgaben, die im Interesse der Landeshauptstadt Dresden liegen, erfüllen und/ oder gemeinnützig arbeiten können eine Förderung beantragen. Die einzelnen Aufgaben sind in Ziffer 2 Abs. 1 a) bis j) der Richtlinie geregelt.

Die neue Richtlinie enthält keine Anlagen, die Bestandteil der Vorlage sind. Somit können Anpassungen der Formulare zeitnah erfolgen. Weiterhin ist ein dynamischer Verweis auf die Rahmenrichtlinie aufgenommen worden. Diese soll eine ermessensfreie Entscheidung und ein einheitliches Vorgehen bei der Gewährung von Förderungen gewährleisten.

Die Förderung ist ab 2019 schriftlich mit einer Projektbeschreibung und einer Kostenschätzung beim Stadtbezirksamt zu beantragen.

Bei Projektförderungen von mehr als 1.000 Euro erfolgt eine Teilfinanzierung bis zu 90 Prozent. Der verbleibende Prozentsatz muss über Eigenmittel, Einnahmen oder Zuwendungen Dritter finanziert werden.

Bei Kleinprojekten bis 1.000 Euro ist eine Vollfinanzierung möglich. Hier genügt die Eigenleistung, welche stundenweise vom Stadtbezirksamt angerechnet wird.

Rechtlich gesehen darf eine Maßnahme grundsätzlich erst nach Gewährung der Förderung begonnen werden. Ein vorzeitiger Beginn der Maßnahme ist förderschädlich und führt automatisch zur Ablehnung der Förderung. Dringende Maßnahmen können vor Beschluss des Gremiums, jedoch nach Zustimmung der Stadtbezirksamtsleitung als „vorzeitiger Maßnahmenbeginn“ begonnen werden. Hier besteht allerdings das Risiko, dass der Stadtbezirksbeirat nachträglich seine Zustimmung verwehrt.

Zur weiteren Verfahrensweise ist geregelt, dass durch das Stadtbezirksamt Termine veröffentlicht werden, bis zu denen die Förderanträge zu stellen sind. Diese sind so zu wählen, dass Maßnahmen vor Jahresfrist durchgeführt werden. Grund dafür ist die strenge Trennung der Haushaltsjahre. Übertragungen in das Folgejahr sind nicht möglich. Zur Abrechnung wird von den Geförderten ein Verwendungsnachweis angefertigt. Für Kleinprojekte wird dies in vereinfachter Weise geführt.

Frau Günther hat eine weitere Frage zum Thema der Vereinsförderung. Sie möchte wissen, ob Sportvereine damit ebenfalls gefördert werden können. Laut Herrn Fischbach ist die Förderrichtlinie unter Buchstabe j) bewusst offen gestaltet worden, um somit möglichst vielfältige Projekte fördern zu können.

Frau Munzinger-Brandt erkundigt sich, wie das elektronische Abstimmungsverfahren bei Kleinprojekten (vgl. Ziffer 8 Abs. 2) konkret ablaufen soll. Herr Fischbach erklärt, dass sobald ein Mitglied der Förderung des Kleinprojektes widerspricht, dies als TOP auf die Tagesordnung der nächstfolgenden Sitzung gesetzt wird. Um die „Widerspruchsfrist“ von mindestens drei Werktagen rechtssicher nachvollziehen zu können, sollen alle Mitglieder des SBR eine städtische E-Mailadresse erhalten.

Zudem möchte sie wissen, ob ein Arbeitsverhältnis in der Stadtverwaltung ein Hinderungsgrund zur Wahl in den SBR darstellt. Herr Fischbach führt aus, dass das Sächsische Innenministerium eine zeitgleiche Mitgliedschaft im SBR und ein Arbeitsverhältnis bei der LHD (im Gegensatz zum Stadtrat und Ortschaftsrat) als unproblematisch ansieht.

Herr Kühn möchte wissen, ob der SBR die Antragsunterlagen überprüfen muss. Herr Fischbach entgegnet, dass dem SBR lediglich vollständige, vorgeprüfte Anträge zur Beschlussfassung vorgelegt werden. Die Mittelverwendungsprüfung wird ebenfalls durch die Verwaltung erfolgen.

Herr Prof. Heuer fragt nach, ob Dritte auch einen Zuschuss zu laufenden Kosten, wie bspw. Mietkosten oder Personalkosten beantragen können. Herr Fischbach bestätigt dies, weist aber darauf hin, dass diese projektbezogene Förderung auf das laufende Haushaltsjahr begrenzt ist. Eine institutionelle Förderung findet nicht statt.

Herr Dietze erkundigt sich, wie mit etwaigen Kostensteigerungen umgegangen wird. Herr Fischbach erklärt, dass im laufenden Haushaltsjahr auch Nachträge beantragt werden können.

Frau Günther bringt die Vorlage zur Stadtbezirksförderrichtlinie zur Abstimmung.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung
Ja 11 Nein 0 Enthaltung 0

2.2 Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Sammlung, Ableitung und Behandlung der anfallenden Abwässer (Entwässerungssatzung)

**V2605/18
beratend**

Frau Günther begrüßt Herrn Schneider welcher die Vorlage umfassend vorstellt.

Die 2005 in Kraft getretene Satzung habe sich in der Praxis bewährt, jedoch haben sich in der Zwischenzeit neue Regelungsbedarfe sowie begriffliche Unschärfen ergeben.

Daher wurden im Wesentlichen Klarstellungen und Präzisierungen vorgenommen und Regelungslücken geschlossen. Dabei wird die Satzung an gesetzliche Vorgaben angepasst und Begriffe bürgerverständlicher definiert. Beispielsweise wird klar definiert, welche Stoffe nicht über die Kanalisation entsorgt werden dürfen. Zudem sollen die Änderungen Verfahrensabläufe vereinfachen.

Zudem wurden einige Neuregelungen aufgenommen.

So ist bei Sanierungen von Gebäuden ebenso die Grundstücksentwässerung zu prüfen. Revisionschächte sollen nicht nur zugänglich, sondern müssen auch zu öffnen sein. Die Regelungen zur dezentralen Abwasserentsorgung werden für den Bürger verständlicher umgesetzt. Klarstellungen werden ebenso für Wohnungseigentümergeinschaften und für den Fall, dass sich mehrere Grundstückseigentümer ein Flurstück teilen, getroffen.

Neuregelungen werden in der Satzung für die Sanierung von Anschlusskanälen getroffen. Bisher war der jeweilige Grundstückseigentümer für die Sanierung seines Anschlusskanales zuständig. Zukünftig wird die Sanierung der Anschlusskanäle durch den Eigenbetrieb Stadtentwässerung durchgeführt. Die entstandenen Kosten werden über die Abwassergebühr auf alle Nutzer umgelegt.

Bei der Herstellung von Anschlusskanälen übernimmt der Eigenbetrieb Stadtentwässerung die Aufgaben der Bauüberwachung. Der Grundstückseigentümer ist weiterhin für die Baumaßnahme zuständig und beauftragt diese. Dadurch soll gewährleistet werden, dass vor allem Straßenviederherstellungen fachgerecht durchgeführt werden. Die Vermessung von Anschlusskanälen wird ebenfalls nicht mehr durch den Grundstückseigentümer beauftragt, sondern vom Eigenbetrieb durchgeführt. Dies ist der Tatsache geschuldet, dass die von den Vermessungsfirmen bereitgestellten Daten durch den Eigenbetrieb aufbereitet werden müssten. Diese Kosten werden auf den Grundstückseigentümer umgelegt.

Die Kosten zur Herstellung von Anschlusskanälen wurden in den letzten 13 Jahren nicht angepasst, was jedoch nun mit der Satzungsänderung erfolgt. Es kommt zu einer Erhöhung von 300 Euro pro Meter auf 461 Euro pro Meter. Hierbei handelt es sich um die gemittelten Kosten der letzten fünf Jahre.

Eine weitere neue Regelung ist, dass Grundstückseigentümer einen Nachweis über die Versickerung beziehungsweise Ableitung von Niederschlagswasser abgeben müssen. Damit soll gesichert werden, dass das Niederschlagswasser nicht auf die Straße oder zum Nachbarn abfließt.

Fett- und Ölabscheider müssen regelmäßig gewartet werden, worüber ein Nachweis geführt werden muss. Auch über eine Entsorgung dieser Anlagen ist ein Nachweis zu führen.

Herr Wosnitza erkundigt sich nach der geschätzten Sanierungsbedürftigkeit der städtischen Kanalisation im Stadtbezirk Loschwitz. Herr Schneider geht davon aus, dass etwa 75% der Anlagen älter als 50 Jahre sind. Dennoch weisen diese für ihr Alter einen soliden Zustand auf.

Herr Ullmann möchte wissen, welche Neuregelungen sich für Besitzer von Kleinkläranlagen ergeben. Durch Ausschreibung wurde das Stadtgebiet in vier Zonen aufgeteilt, für die jeweils ein Entsorger für die Entleerung der Kleinkläranlagen zuständig ist. Der Eigentümer ist somit an die Entsorgungsfirma gebunden.

Da keine weiteren Fragen bestehen, bringt die Vorsitzende die Beschlussvorlage zur Abstimmung.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung
Ja 10 Nein 0 Enthaltung 0

2.3 Instandsetzung der unterstromseitigen Gehbahn am Blauen Wunder

V2642/18
beratend

Herr Gruner, Abteilungsleiter Brücken- und Ingenieurbauwerke, stellt die Vorlage anhand einer Präsentation kurz vor. Er klärt, dass im Rahmen der grundhaften Instandsetzung die Erneuerung der Gehbahn in den vorhandenen Abmessungen und durch Erhalt der tragenden Stahlkonstruktion erfolgen soll. Damit wird der Forderung des Denkmalschutzes gefolgt, die jetzige Konstruktion im Erscheinungsbild und der konstruktiven Gestaltung nicht zu verändern. Entsprechend wurde vor zwei Jahren bereits die gegenüberliegende Gehbahn teilweise saniert.

Im Detail sind folgende Arbeiten geplant:

- Aufbauen einer Hängerüstung als Arbeits- und Schutzgerüst
- Entfernen des Gussasphaltes
- Instandsetzen der bestehenden Geländerkonstruktion, Ausbauen des inneren Geländers als Vorbereitung für die Korrosionsschutzarbeiten
- Stahlbautechnische Anpassungsarbeiten an den Übergangskonstruktionen und den Widerlagern
- Entfernen und Auffangen des alten und Aufbringen eines neuen Korrosionsschutzes
- Aufbringen eines reaktionsharzgebundenen Dünnbelages auf der Stahlplatte

Die Arbeiten sind für März bis Dezember 2019 vorgesehen. Die unterstromseitige Gehbahn muss während dieser Zeit voll gesperrt werden. Die Fußgänger werden über die Gehbahn auf der anderen Seite geführt. Die geschätzten Kosten betragen ca. 1.260.000 Euro.

Frau Günther erkundigt sich, ob durch die Maßnahme auch Verkehrseinschränkungen für die Fahrbahnen verbunden sind. Herr Gruner erklärt, dass dies erst ab 2020 bei den folgenden Sanierungsschritten der Fall sein wird. Während der kommenden Baumaßnahme wird es nur Einschränkungen für Fußgänger geben.

Herr Wosnitza möchte wissen, wie lange der Korrosionsschutz halten soll. Herr Gruner geht von 30 Jahren aus.

Da keine weiteren Fragen bestehen bringt die Vorsitzende die Vorlage zur Abstimmung

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung
Ja 10 Nein 0 Enthaltung 0

2.4 Bürgerbeteiligungssatzung

A0436/18
beratend

Frau Günther erinnert an die Befassung mit der Satzung im August. Da diese in Teilen rechtswidrig war wurde eine Arbeitsgruppe gebildet und die Satzung entsprechend überarbeitet. Die Vorsitzende begrüßt Herrn Lichdi und Herrn Fischbach, welche die Vorlage vorstellen.

Diese soll eine freiwillige Bürgerbeteiligung, zusätzlich zu den gesetzlich geregelten Bürgerentscheidungsverfahren (Wahlen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid) ermöglichen. Durch eine Vorhabenliste, ein verbindliches Einwohnerfragerecht sowie allgemeinverständliche Informationsveranstaltungen soll der Informationsvorsprung der Verwaltung abgebaut werden.

Unterschieden wird zwischen Informationsverfahren (Einwohnerfragen, Informationsversammlung) und Empfehlungsverfahren (Bürgerempfehlung, Mediation, Bürgerwerkstatt und Bürgerhaushalt). Um diese zu initiieren muss ein bürgerschaftliches Interesse mittels einer jeweils unterschiedlichen Unterstützeranzahl (100 bis 9000) nachgewiesen werden.

Die Empfehlungsverfahren sind für den Stadtrat bzw. Bürgermeister nicht bindend, da diese entsprechend der Gemeindeordnung für die Willensbildung bzw. Entscheidung in ihrem jeweiligen Kompetenzbereich zuständig sind.

Die Satzung sieht jedoch einen grundsätzlichen Entscheidungsaufschub der Organe vor, wenn ein Bürgerempfehlungsverfahren anhängig ist. Zudem hat der Stadtrat die Empfehlung bei seiner Entscheidung abzuwägen. Weicht er von der Empfehlung ab, hat er dies in seiner Entscheidung zu begründen.

Herr Ullmann befürchtet, dass sich durch die Satzung ein hoher Verwaltungsaufwand ergeben wird.

Herr Fischbach zufolge kann der reale Verwaltungsmehraufwand nur schwer abgeschätzt werden. Er verweist auf die in der Satzung angelegte Evaluation. Er warnt davor, das Thema Bürgerbeteiligung nur fiskalisch zu betrachten. Der Mehrwert liegt in einer möglichen frühzeitigen Befriedung der Probleme.

Frau Munzinger-Brandt wirbt für die Satzung und erinnert in dem Zusammenhang an Situationen, in denen sich Bürger nicht oder nicht rechtzeitig über Vorhaben informiert gefühlt haben.

Herr Wosnitza zufolge wird man mit der Satzung weder eine politikverdrossene Klientel, noch die durch eigene Netzwerke bereits gut informierten Kreise erreichen. Es sei zu erwarten, dass auch mit erfolgten Bürgerbeteiligungsverfahren betroffene Einzelpersonen ihre Partikularinteressen (notfalls gerichtlich) versuchen durchzusetzen.

Herr Dietze befürchtet, dass es zu jedem bedeutenden Vorhaben ein Bürgerbeteiligungsverfahren und somit einen politischen Stillstand geben wird. Er gibt zu bedenken, dass es bspw. im (Bau-)Planungsrecht bereits konkurrierende verbindliche formale Beteiligungsverfahren gibt.

Herr Kühn regt an, die Vorhabenliste nicht nur im Amtsblatt, sondern auch im Internet oder in Tageszeitungen zu veröffentlichen, um diese breiteren Bevölkerungsschichten bekannt zu machen.

Da keine weiteren Fragen bestehen, bringt die Vorsitzende die Vorlage zur Abstimmung.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung

Ja 10 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

2.5 Ortsamt Loschwitz als Standort erhalten

**A0480/18
beratend**

Die Vorsitzende bittet Frau Sturm den interfraktionellen Antrag vorzustellen.

Inhaltlich schließt sich dieser dem im August behandelten Antrag „Kultur- und Nachbarschaftszentren vor Ort“ an. Vereinfacht ausgedrückt forderte dieser die Schaffung eines nutzbaren Stadtteilhauses in jedem Stadtteil. Schon zum damaligen Zeitpunkt bestand die Befürchtung, dass das hiesige Verwaltungsgebäude durch Verzicht auf das Vorkaufsrecht diese Funktion nicht (mehr) wahrnehmen kann.

Aus diesem Grund fordert der ebenfalls im August eingebrachte Antrag, das Aussetzen der Ausschreibungen und den Kauf bzw. die Verlängerung des Leasingvertrages für das gesamte Gebäude einschließlich des Bräustübels. Frau Sturm führt aus, dass inzwischen bekannt geworden ist, dass die Verwaltung ihr Vorkaufsrecht bereits im Januar nicht geltend gemacht habe. Damit ist der Beschlusspunkt 2 inhaltlich nicht mehr umsetzbar und sollte angepasst werden. Momentan beabsichtigt die Verwaltung ab dem zweiten Halbjahr 2019 nur noch diejenigen Räume anzumieten, die für die Erfüllung der Dienstgeschäfte unbedingt notwendig sind.

Die Vorsitzende bedauert, dass diese Entscheidung ihr gegenüber nie kommuniziert wurde. In Beratungen seien verschiedene Szenarien (Kauf, Leasing, Einmietung) ergebnisoffen angesprochen wurden.

Die Mitglieder des SBR Loschwitz äußern ihr Bedauern über die eingetretene Situation und verständigen sich auf folgenden Änderungsantrag.

2. Die vertragliche Regelung zur künftigen Nutzung sowie des Umfangs der Nutzung des Stadtbezirksamtsgebäudes und des Bräustübels ist dem Stadtbezirksbeirat zur Beschlussfassung vorzulegen. Ziel ist es, dass die LHD die Verfügungsgewalt über das gesamte Gebäude inkl. des Bräustübels behält.

Der Änderung wird einstimmig angenommen.

Herr Dietze schlägt vor, auf Grundlage des §15 der noch geltenden GO-OBR den OB zu bitten, den zuständigen BM in eine der kommenden Sitzungen zu dem Thema einzuladen. Konkret soll es um die Aufklärung der Entscheidungen sowie um den Inhalt des künftigen Vertrages gehen. Dem wird einstimmig zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

**Zustimmung mit Änderung
Ja 10 Nein 0 Enthaltung 0**

2.6 Blaues Wunder: Verkehrsentlastung schaffen

**A0497/18
beratend**

Die Vorsitzende erteilt Frau Sturm das Wort, die den Antrag inhaltlich kurz umreißt. Während der mehrjährigen Sanierungsphase des Blauen Wunder wird es durch den Wegfall einer Fahrspur zu Mehrbelastungen für alle Verkehrsteilnehmer kommen. Der Antrag sieht die Information der Bevölkerung sowie die Prüfung diverser Verbesserungen vor. So könnte seitens der DVB eine kostenlose Fahrradbeförderung auf der Fähre Laubegast– Niederpoyritz während der Brückenbauarbeiten angeboten werden. Zudem könnte die Taktangebote der Buslinien 61 und 63 intensiviert oder eine ticketfreie Fahrt zwischen Schiller- zum Körnerplatz angeboten werden.

Ferner fordert der Antrag eine provisorische Asphaltsschicht auf Abschnitten des Körnerwegs, die noch nicht saniert sind, zur Schaffung einer attraktiven durchgehenden Radwegeverbindung in das Stadtzentrum.

Herr Wosnitza gibt zu bedenken, dass eine temporäre Bitumendecke am Körnerweg keine Kosten verursachen sollte, die in einem Missverhältnis zur erwarteten Nutzungszeit steht.

Herr Burkhardt kritisiert, dass mit Beginn der Sperrung des Blauen Wunders mit dem Bau des P+R-Platz in Bühlau noch nicht einmal begonnen sein wird. Damit wird die Chance vertan, diese Verkehrsströme abzufedern. Ähnliches gilt für die Erweiterung des öffentlichen Parkplatzes an der Alten Feuerwache in Loschwitz.

Herr Burkhardt stellt den GO-Antrag auf Ergänzung des Antrages um den Beschlusspunkt 5:

5. Der Bau des P+R-Platzes in Bühlau (B-Plan Nr. 3000) sowie die Erweiterung des öffentlichen Parkplatzes an der Fidelio-F.-Finke-Straße sind bis zum Beginn der Verkehrseinschränkung am Blauen Wunder fertigzustellen.

3 Informationen der Stadtbezirksamtsleiterin

Die Vorsitzende informiert über:

- ein Schreiben des Rudolf-Frieling-Hauses zum Zustand der Kottmarstraße
- die Vorstellung des B-Plan Nr. 366 B (Elberadweg) am 08.01. um 18:00 Uhr im Ratssaal
- die geplante Trauerfeier für den ehem. Ortsamtsleiter Peter Rauch am 20.12. 18:00 Uhr im Foyer

4 Hinweise und Anfragen aus dem Stadtbezirksbeirat und der Bevölkerung

Abschließend teilt die Vorsitzende mit, dass dem Benennungsvorschlag des ÖW51 als „St-Michael-Weg“ zugestimmt wurde und dieser in eine der nächsten Sammelvorlagen zu Straßenbenennungen aufgenommen wird. Die geplante Sanierung des Weges wird nach Auskunft des Straßen- und Tiefbauamtes nicht mehr im Jahr 2018 erfolgen.

Sylvia Günther
Vorsitzende

Clemens Höhne
Schriftführer

Mitglied SBR

Mitglied SBR